

# RS Vwgh 1999/3/25 97/15/0031

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.03.1999

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

AbgEO §78 Abs2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):97/15/0032

## Rechtssatz

Die Pfändung einer Geldforderung wird durch die spätere Vormerkung des Pfandrechtes auf einer Liegenschaft nicht rechtswidrig; anderes ergibt sich aus § 78 Abs 2 AbgEO nicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997150031.X06

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

10.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)